

II-8958 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4410/1

1993-03-01

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Ofner, Mag. Praxmarer, Scheibner
an den Bundesminister für Justiz
betrifft verschleppte Erledigung eines Verfahrenshilfeantrages

Frau Maria Holzinger aus Frankenburg a.H. hat mit Schreiben vom 8. Januar 1990 beim Landesgericht Linz einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in vollem Umfang zur Einbringung einer Amtshaftungsklage über 1,6 Mio. gegen die Republik Österreich wegen gerichtlicher Fehlentscheidungen gestellt. Mit Entscheidung vom 14. Januar 1991 hat der Oberste Gerichtshof für die Entscheidung über den Antrag und ein allfälliges weiteres Verfahren gemäß § 9 Abs. 4 AHG das Landesgericht St. Pölten als zuständig bestimmt. Nach mehreren ergänzenden Mitteilungen der Antragstellerin hat sie schließlich mangels Erledigung des Verfahrenshilfeantrages durch das Landesgericht St. Pölten mit Schreiben vom 2. Juni 1992 ein Fristsetzungsantrag nach § 91 GOG gestellt. Seither gibt es nach wie vor weder eine Entscheidung durch das Landesgericht St. Pölten, noch durch das Oberlandesgericht. Frau Holzinger hat das achzigste Lebensjahr bereits überschritten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

1. Warum wurde über den Verfahrenshilfeantrag der über 80-jährigen Frau Holzinger vom 8. Januar 1990 vom Landesgericht St. Pölten bisher nicht entschieden?
2. Halten Sie es für vertretbar, wenn bei einem Verfahrenshilfeantrag zwischen der Einbringung und der Erledigung mehr als drei Jahre verstreichen?
3. Wodurch war die einjährige Verzögerung des einfachen Beschlusses des Obersten Gerichtshofes über die Zuständigkeit bedingt?
4. Müssen ältere Menschen aus diesem Vorgehen der Gerichte nicht den Schluß ziehen, daß sie zu Lebzeiten ohnchon nicht zu ihrem Recht kommen werden, wenn sie dabei auf Verfahrenshilfe angewiesen sind?

5. Warum hat der Fristsetzungsantrag bisher nicht zu einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes geführt, wodurch ist diese Verzögerung bedingt?
6. Wie beurteilen Sie generell eine restriktive Bewilligung der Verfahrenshilfe für Amtshaftungsverfahren?
7. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um eine sofortige Erledigung des Antrages zu bewirken?